

I.

1. Der Bezugs-Erl. wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4.5 wird folgende Nummer 4.6 angefügt:

„4.6 Förderunschädlicher Vorhabenbeginn zum Zeitpunkt des Antragseingangs

Der frühestmögliche Termin des im Antrag dargestellten Vorhabens ist der Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bewilligungsstelle. Aus dem förderunschädlichen Vorhabenbeginn kann kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung abgeleitet werden. Die Antragstellenden tragen bis zur tatsächlichen Genehmigung des Vorhabens das volle Finanzierungsrisiko. Die Bewilligungsstelle hat in geeigneter Weise auf die bereits ab Antragstellung einzuhaltenden Fördervoraussetzungen hinzuweisen.“

bb) In Nummer 6.3.2 Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2023“ durch die Angabe „31. August 2023“ ersetzt.

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Abschnitt 1 Nr. 3 Satz 2, Abschnitt 2 Nr. 3 Satz 2, Abschnitt 3 Nr. 3 Satz 2, Abschnitt 4 Nr. 4 Satz 3 und Abschnitt 5 Nr. 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „nachzuweisenden“ durch das Wort „förderfähigen“ ersetzt.

bb) Abschnitt 6 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Euro“ die Wörter „je betriebene Einrichtung“ eingefügt.

bbb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „nachzuweisenden“ durch das Wort „förderfähigen“ ersetzt.

2. Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An  
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

**E. Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Gleichstellung**

217  
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der Digitalisierung von sozialen  
Einrichtungen und Beratungsstellen;  
Änderung

Erl. des MS vom 24. April 2023 – 13-04034

Bezug:  
Erl. des MS vom 12. Dezember 2022 (MBI. LSA S. 615)